TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 BEPFLANZUNGEN SIND IN ART UND DICHTE FOLGENDER= MASSEN AUSZUFÜHREN:
- STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 10 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHTE VON MINDES= TENS 2 EXEMPLAREN JE 3 m ANZUPFLANZEN.
- BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUP= PEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCH= RIEGELS ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6 UND NICHT MEHR ALS 10 m BETRAGEN.

VORSCHLÄGE: STRAUCH UND BAUMARTEN:
STRÄUCHER: FELDAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASELNUSS, SPÄTE TRAUBENKIRSCHE, HUNDSROSE UND HOLUNDER
BÄUME : EBERESCHE, BIRKE UND STIELEICHE

§2 DER BAUMBESTAND AUF DEM FLURSTÜCK 21/1 SOLL ER= HALTEN WERDEN, SOWEIT NICHT DURCH GEPLANTE BAU= MASSNAHMEN DIE ENTFERNUNG EINZELNER BÄUME ERFORDERLICH WIRD.

§3 BEI NACH- ODER ERSATZPFLANZUNGEN AUF DEN „FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN" SIND NUR EICHEN ZULÄSSIG.

§4 INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN. EINZELNE HOCHSTÄMMIGE BÄUME SIND ZU= LÄSSIG.

§5 GEMÄSS § 17 Abs. 5 BauNVO KÖNNEN AUSNAHMEN BEI DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE AUS BETRIEBSTECHN. GRÜNDEN NOTWENDIG SIND UND DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBER= SCHRITTEN WIRD.

§6 MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DER 1. ÄNDERUNG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 „GEWERBEGEBIET" AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLAN= INHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 2256)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFO

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

20 kV LEITUNG MIT SCHUTZBEREICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN — WIESE

EIN- UND AUSFAHRTEN

EINFAHRT — EINFAHRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

SICHTDREIECK

URSCHRIFT

Landkreis Nienburg/Weser

Gemeinde

HUSUM

Samtgemeinde Landesbergen

Bebauungsplan Nr. 7

1. Änderung

„GEWERBEGEBIET"

Flur 2 — Maßstab 1:1000

Übersichtsplan — Maßstab 1:25000

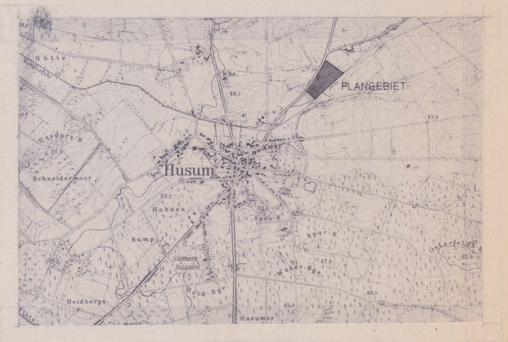

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..... vom .....(BGBl. I S .....) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ..... vom .....(Nds. GVBl. S.....) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch..... ..... vom .....(Nds. GVBl. S. .....) hat der Rat der Gemeinde ....Husum..... diesen Bebauungsplan Nr. 7 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen -sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung- als Satzung beschlossen:

Husum, den 25.1.88

Ratsvorsitzender — (Siegel) — Gemeindedirektor

Gemeinde Husum Landkreis Nienburg/Weser

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.9.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Husum, den 25.1.88 (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur ..2..
Maßstab: 1:1000 ,Az: AIII 40/87...
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs-u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.12.1977.....)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den...01.10.1987.....
In Vertretung: Krause (Unterschrift)

KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser
Nienburg....., den 25.01.1988 (Planverfasser)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.11.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.12.87 bis 15.01.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Husum, den 25.1.88 (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.01.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Husum, den 25.01.88 (Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....
Bezirksregierung Hannover
..... (Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 31.10.1988 angezeigt worden. (309.6-21102.2-7-56/9/88)

Hannover, den 09.01.1989
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
..... (Unterschrift)

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch .....kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Aus= nahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/ vom .....bis..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ..... (Gemeindedirektor)

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 8.3.89 im Amtsblatt Nr. 5 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 8.3.89 rechtsverbindlich geworden.

Landesbergen, den 10.3.89 (Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Landesbergen, den 7.4.98 (Gemeindedirektor)

PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	BEARBEITET U. HOCKEMEYER	STAND:	25.01.1988
	GEZEICHNET G. STAGGE	GEÄNDERT:	
	Az. 61-622-21/016-1-7 A1		